



Information zur Haltung von Igel (Igeltanreks und Weissbauchigel)



Die Haltung von Igel ist bewilligungspflichtig. Wer einen Igel halten möchte, benötigt dafür eine Haltebewilligung des Veterinäramts (vgl. Art. 89 Bst. a TSchV).

Mindestanforderungen

Igel sind meist Einzelgänger und werden daher in der Regel einzeln gehalten. Igel können auch in Gruppen von mehreren Tieren gehalten werden, jedoch niemals zwei männliche Igel gemeinsam. Die Gehegefläche für ein einzelnes Igeltanrek der kleinen Arten (weniger als 10 cm Körperlänge) muss mindestens 0.5 m² betragen und für grössere Arten von Igeltanreks sowie für Weissbauchigel mindestens 2 m² (Anhang 2 Tabelle 1 Ziffern 38 und 39 für Igeltanreks sowie 37 TSchV für Weissbauchigel). Es wird empfohlen, auch den kleinen Arten eine Mindestfläche von 2 m² zur Verfügung zu stellen, um ihrem Bewegungsdrang gerecht zu werden. Wird mehr als ein Tier gehalten, vergrössert sich die Mindestfläche für jedes zusätzliche Tier bei kleinen Arten um 0.25 m² und bei grossen Arten um 1 m² (Anhang 2 Tabelle 1 Ziffern 37, 38 und 39 TSchV).

Das Gehege muss den Bedürfnissen der Art entsprechend eingerichtet sein. Dazu gehören geeignete Einstreu, genügend Rückzugsmöglichkeiten, in denen zeitgleich alle Tiere Platz finden, und Klettergelegenheiten, wobei die Dicke der Kletteräste den Greiforganen der Tiere zu entsprechen hat (Anhang 2 Tabelle 1 Besondere Anforderungen 2, 39, 41 TSchV).

Haltebewilligung

Wer eine Haltebewilligung für Igel beantragen möchte, muss zuerst einen Sachkundennachweis (SKN) erwerben (vgl. Art. 85 Abs. 3 Bst. a TSchV). Dieser kann in Form eines vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Kurses oder eines mindestens dreiwöchigen Praktikums absolviert werden (vgl. Art. 198 TSchV). Die Adressen der Kursanbieter sind auf der [Website](#) des BLV gelistet.

Der SKN ist zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen «Gesuchsformular für das Halten von Wildtieren» beim Veterinäramt einzureichen. Das Formular ist auf der Website des Veterinäramts hinterlegt.

Die Bewilligung kann erst erteilt werden, wenn die Anforderungen erfüllt sind. Erst wenn Sie im Besitz dieser Bewilligung sind, dürfen Sie die gewünschten Tiere anschaffen.

Links

BLV: www.blv.admin.ch > Tiere > Tierschutz > Heim- und Wildtierhaltung

Veterinäramt: www.zh.ch/wildtierhaltung



Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 10 Abs. 1 TSchV Mindestanforderungen

1 Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen.

Art. 85 Abs. 3 Bst. a TSchV Anforderungen an Personen, die Wildtiere halten oder betreuen

3 In privaten Wildtierhaltungen, in denen ausschliesslich die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die Tiere betreut, genügt ein Sachkundenachweis, wenn es sich um Tiere folgender Arten handelt:

- a. [...] Insektenfresser, Tenrekartige; [...],

Art. 89 Bst. a TSchV Privates Halten von Wildtieren

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

- a. Säugetiere, ausgenommen Kleinnager und einheimische Insektenfresser;

Art. 95 Abs. 1 Bst. a und d TSchV Bewilligungsvoraussetzungen

1 Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- d. Die personellen Anforderungen nach Artikel 85 erfüllt sind;

Anhang 2, Tabelle 1 Ziffern 37 - 39 TSchV Besondere Anforderungen

- 2) Klettermöglichkeiten, je nach Art Äste oder Kletterfelsen. Die Astdicke hat den Greiforganen der Tiere zu entsprechen.
- 39) Geeignete Einstreu.
- 41) Eine oder mehrere Rückzugsmöglichkeiten, in denen alle Tiere Platz finden.